

6

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 17/96

BESCHLUSS

vom

9. Januar 1997

in dem Rechtsstreit

Manfred P. [REDACTED],
B. [REDACTED]straße [REDACTED], R. [REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Rechtsanwalt Dr. Peter A. [REDACTED],
V. [REDACTED]-S. [REDACTED]-Straße [REDACTED] H. [REDACTED]

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 9. Januar 1997
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts Hamburg, 5. Zivilsenat, vom
20. Dezember 1995 wird nicht angenom-
men.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
hat der Kläger zu tragen.

Streitwert: 197.647,13 DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache wirft entscheidungserhebliche Fragen
von grundsätzlicher Bedeutung nicht auf, und das Rechtsmit-
tel hat im Ergebnis keinen Erfolg (§ 554 b ZPO).

Die Klageforderung war in Höhe von 196.225,55 DM be-
reits Ende 1991 nach § 51 Fall 1 BRAO a.F. verjährt, so daß
der am 14. Mai 1992 bei Gericht eingegangene Antrag auf Er-
laß eines Mahnbescheids und dessen Zustellung eine Unter-
brechung nicht mehr herbeiführen konnten. Denn der Anspruch

- 3 -

gegen die D. GmbH war bereits am 31. Dezember 1988 verjährt. Auf einen sogenannten Sekundäranspruch kann der Kläger sich nicht mit Erfolg berufen. Aufgrund des vom Kläger in seiner Eigenschaft als Rechtsbeistand und Prozeßagent gefertigten Schreibens vom 27. März 1991 (Anl. B 8) konnte der Beklagte davon ausgehen, daß die Anspruchsteller über die Verjährung hinreichend ins Bild gesetzt waren und keiner Belehrung durch den Beklagten bedurften. Für einen Rechtsbeistand, der mit der Durchsetzung von Haftpflichtansprüchen betraut ist, gelten insoweit die für einen Rechtsanwalt entwickelten Regeln (vgl. BGH, Urt. v. 14. November 1991 - IX ZR 31/91, WM 1992, 579, 581; v. 27. Januar 1994 - IX ZR 195/93, WM 1994, 504, 506; zur Steuerberaterhaftung BGHZ 129, 386, 392; BGH, Urt. v. 28. September 1995 - IX ZR 227/94, WM 1996, 33, 34).

In Höhe von weiteren 1.421,58 DM war die Klageforderung spätestens drei Jahre nach Beendigung des Mandats (15. November 1989) verjährt (vgl. BGHZ 94, 380, 390). Ihre gerichtliche Geltendmachung mit Schriftsatz vom 17. Mai 1994 (GA 9) konnte die Verjährung mithin nicht mehr unterbrechen. Das Berufungsgericht ist ohne Rechtsverstoß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

davon ausgegangen, daß der Beklagte sich auch insoweit auf Verjährung berufen hat.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer